

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den
weiterbildenden Bachelor-Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre für
Spitzensportlerinnen und
Spitzensportler“ an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 16.08.2005

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 17.05.2005 – 21.3 – 745 08-101 – gem. § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelor-Studium im weiterbildenden Studiengang „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler (B.A.)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG
- und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf
oder
eine mindestens zweijährige Berufserfahrung
- und
- c) wenn Spitzensport (A-, B- oder C-Kader, Bundesliga oder vergleichbare Bewertung) ausgeübt wird oder ausgeübt wurde.

(2) Als Berufserfahrung gilt auch die aktive Ausübung von Spitzensport, die dann gegeben ist, wenn nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in den letzten zwei Jahren vor Aufnahme des weiterbildenden Bachelorstudiums „Betriebswirtschaftslehre für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler“ mindestens 30 Stunden in der Woche durch Training, Wettkampf sowie durch Organisation und Management von vor- und nachgelagerten Tätigkeiten, Sport ausgeübt wurde.

Auf die zweijährige Berufserfahrung können Zeiten vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung angerechnet werden, in denen Spitzensport

ausgeübt wurde und die zu einer Verzögerung beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung geführt haben.

**§ 2
Bewerbungsfrist**

Die Immatrikulation für den Studiengang ist jeweils zum Wintersemester möglich. Bewerbungen für den Studiengang müssen bis spätestens 15.09. beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein.

**§ 3
Gebühren**

(1) Die Studienmodule des weiterbildenden Bachelor-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für jedes im Bachelor-Studiengang angemeldete Studienmodul ist eine Gebühr in Höhe von € 750 zu entrichten. Mit der Anmeldung zu einem Modul verpflichtet sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer, die entstehenden Gebühren für das gesamte Modul zu begleichen. Die Gebühr wird sofort fällig.

Monatliche Ratenzahlung ist auf Antrag möglich. Bei Ratenzahlung ist die monatliche Gebühr jeweils zu Beginn eines Monats zu entrichten, sie wird per Bankeinzug einggenommen.

(3) Im Falle von Wiederholungen von Prüfungsleistungen in einem Studienmodul werden ergänzende Gebühren in Höhe von € 50 pro Wiederholung einer Prüfungsleistung erhoben.

(4) Für Propädeutika wird eine einmalige Gebühr gestaffelt nach Umfang (Workload) des Propädeutikums erhoben:

- Workload kleiner oder gleich 60 Stunden: Gebühr € 10;
- Workload größer 60 Stunden und kleiner gleich 120 Stunden: Gebühr € 200;
- Workload größer 120 Stunden: Gebühr € 400.

Die Gebühr wird mit der Anmeldung zu einem Propädeutikum fällig.

(5) Im Rahmen von Stipendiensystemen sind gesonderte Gebührenvereinbarungen möglich.

(6) Studierende im Weiterbildungsstudiengang, die die sofort bei der Anmeldung fällige Gebühr und bei Ratenzahlung die monatlich fällig werdende Gebühr nicht spätestens bis zum 15. des Monats entrichtet haben, können an dem Modul nicht mehr teilnehmen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungsein-

gang bei der Universität. Studierende, die die fälligen Gebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

(7) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei Nichtteilnahme oder nicht abgeschlossenen Modulen aus Gründen, die die/der Studierende zu vertretenden hat, erfolgt nicht.

Eine Erstattung von Gebühren kann nur im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme erfolgen. Die Erstattung muss von der/von dem Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Dekanin/den Dekan der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu richten. Wird dem Antrag stattgegeben, werden für bereits begonnene Module die Gebühren anteilmäßig ab dem Monat, an dem keine Teilnahme mehr erfolgte, erstattet bzw. nicht mehr erhoben. Für eine Unterbrechung der Teilnahme an einem Modul ist grundsätzlich keine Gebührenerstattung möglich.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.